

Sitzung	Hauptausschuss - Ö - 31.05.2011		
Beratungspunkt	<b>Stadtkapelle - Satzung</b>		
Anlagen			
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 10-7/2 2-008/11	Sitzung HA-Ö GR-Ö	Datum 24.03.1987 17.05.2011

Erläuterungen:

In der öffentlichen Sitzung am 17.05.2011 wurde vom Gemeinderat beschlossen, die Förderung der Musikkapellen und Musikvereine zu vereinheitlichen. Mit Bezug auf diesen Beschluss hat der Vorsitzende der Stadtkapelle Donaueschingen mit Schreiben vom 18.05.2011 gebeten, die in der aktuellen Satzung der Stadtkapelle enthaltene Einflussmöglichkeit der Stadt auf die Stadtkapelle zurückzunehmen. Zur Erläuterung ist dazu folgendes auszuführen:

Die Stadtkapelle hat sich in der Vergangenheit als städtische Einrichtung betrachtet. Abgeleitet wurde dies aus der Satzung der Stadtkapelle von 1953. Diese enthielt unter anderem folgende Regelungen:

## „§ 1

Die Stadtkapelle ist eine städtische Einrichtung und untersteht der Stadtverwaltung.

## § 2

Die von der Stadtkapelle benötigten Instrumente, Musikalien und sonstiges Inventar werden für die Mitglieder der Stadtkapelle im Rahmen der im städtischen Haushaltsplan alljährlich zur Verfügung gestellten Mittel beschafft.“

Die Eingliederung der sieben Stadtteile von 1971 bis 1975 hat Korrekturen im Verhältnis zwischen der Stadt und der Stadtkapelle notwendig gemacht. Dies führte zum Beispiel 1987 dazu, dass der Dirigent der Stadtkapelle nicht mehr von der Stadt, sondern von der Stadtkapelle angestellt wurde. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Überarbeitung der Satzung von 1953.

In der neuen Satzung wurde in § 1 Absatz 2 das Verhältnis zwischen Stadt und Stadtkapelle wie folgt beschrieben: „Die Stadtkapelle ist eine von der Stadt Donaueschingen mitgetragene Einrichtung.“ In § 15 wurde geregelt, dass die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Kosten für die Beschaffung der Instrumente und deren Unterhaltung sowie die Kosten für die Noten trägt, für die Vergütung des von der Kapelle anzustellenden Dirigenten einen Zuschuss leistet und darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Probelokal einschließlich Heizung und Beleuchtung zur Verfügung stellt. Im Hinblick auf die Leistungen der Stadt wurde in § 20 geregelt, dass die neue Satzung nach Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses in Kraft tritt.

Unter Berücksichtigung der jetzigen Gegebenheiten kann nach Ansicht der Verwaltung die Stadtkapelle die Statuten zur Regelung ihrer Angelegenheiten nach eigenem Ermessen frei regeln. Notwendigkeiten, seitens der Stadt auf die Ausgestaltung dieser Statuten Einfluss zu nehmen, sind nicht zu sehen. Bei dieser Einschätzung wird davon ausgegangen, dass in den neuen Statuten keine Regelungen enthalten sind, die die Stadt zu irgendwelchen Leistungen verpflichten.

1

Beschlussvorschlag:

1. Die Information wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zugestimmt, dass die Stadtkapelle ihre Satzung aus dem Jahr 1987 ohne Mitwirkung der Stadt durch neue Statuten ersetzt.

Beratung: